



Handlungsempfehlung zur Außenbeleuchtung:

Arbeitsstättenbeleuchtung, Parkplätze und Werbeanlagen

Die Rhön hat noch natürliche Nachtlandschaften mit einem prachtvollen Sternenhimmel, der für die Erholung des Menschen und den Artenschutz sehr wichtig ist und viele Besucher in die Rhön lockt. Seit August 2014 hat sich das Biosphärenreservat Rhön als internationaler „Sternenpark Rhön“ dem Schutz und Erhalt der Nacht verpflichtet. Zur Vermeidung einer weiteren Zunahme von schädlichen Lichtimmissionen werden daher Kriterien für eine umweltverträglichere Beleuchtung empfohlen, die zur Verringerung der Umweltbelastungen durch künstliches Licht (Lichtverschmutzung), zur Gesunderhaltung aller Lebewesen und zur Energieeinsparung beitragen. Mit Befolgung dieser Empfehlungen wird ein wichtiger Beitrag zum Artenschutz geleistet!

Generelle Regeln für den Einsatz künstlichen Lichts:

Künstliche Beleuchtung ist grundsätzlich so einzusetzen, dass sie dem Erhalt der Sehfähigkeit dient, keine Blendung verursacht und die Dunkeladaption nicht stört. Licht ist so einzusetzen, dass es nur auf die zu beleuchtende Fläche fällt.

- Grundsätzlich sind nur Lichtquellen zu verwenden, die geringe Blaulichtanteile haben - Orientierung: Farbtemperatur 2.000 bis max. 3.000 Kelvin. Hinweis: Sogenannte „PC amber“-LED ersetzen Natriumhochdruckleuchten und haben oft eine bessere Farbwiedergabe.
- Die Beleuchtung soll bedarfsorientiert geschaltet werden und wünschenswerterweise spätestens 1 Stunde nach Geschäftsende und in den späten Nachtstunden (etwa 23 – 5 Uhr) merklich (mehr als 50 %) reduziert oder abgeschaltet werden.

Beleuchtung von Arbeitsstätten und Parkplätzen

- Für die Außenbeleuchtung sind Leuchten zu wählen und so zu montieren, dass sie nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (full cut-off, Lichtstärkeklasse G6). Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich (z.B. Parkplatz, Verkehrsfläche) hinaus soll vermieden werden. Auch freistrahrende Wandleuchten (z.B. oft genutzte Leuchtstoffröhren bzw. deren LED-Ersatz) sind zu Gunsten von gerichteten Leuchten zu vermeiden.
- Die Lichtmengen sollen so gewählt werden, dass sie einschlägige Normwerte (Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 und DIN-EN13201) nicht überschreiten - bei Beleuchtung nach der DIN-EN13201 die niedrigste mögliche Beleuchtungsklasse wählen. Für die Beleuchtungsstärke von Parkplätzen sind 10 - 20 Lux (je nach Nutzungsgrad) ausreichend. Höhere Lichtmengen sind Energieverschwendung!
- Die Höhe von Lichtmasten soll sich nach der Gebäudehöhe richten und 2/3 der Gebäudehöhe in der Regel nicht überschreiten.

Gebäudeanstrahlungen

Unter Anstrahlungen sind beleuchtete Flächen zu verstehen, die keine Werbebotschaft enthalten, extern angestrahlt werden oder aber auch selbstleuchtend sind:

- Großflächige (Fläche größer als 10 m²) Anstrahlungen sollen unbedingt vermieden werden.
- Bei Anstrahlungen ist darauf zu achten, dass nur die zu beleuchtende Fläche angestrahlt wird. Es ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, dass Licht an der zu beleuchtenden Fläche vorbeigelenkt wird und gegebenenfalls blendend wirkt. Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise Scheinwerfer mit definierter Abstrahlcharakteristik, Blendkappen oder die Nutzung von Projektionstechnik.
- Um Streulicht an den Himmel zu vermeiden, sollen Anstrahlungen nur von oben nach unten erfolgen, eine genaue Ausrichtung der Strahler ist wichtig, damit kein Licht am Ziel vorbei geht und so Lichtimmissionen erzeugt werden und ggf. geblendet wird. Insbesondere sollen keine Bodenstrahler eingesetzt werden.

- Die Leuchtdichte bei Anstrahlungen sollen sich aus Sicherheitsgründen (Blendung, Dunkeladaption) an den Leuchtdichten der Straßenbeleuchtung (höchstens 2 cd/m²) orientieren, jedoch maximal 10 cd/m² nicht überschreiten und im Laufe der Nacht merklich reduziert oder abgeschaltet werden.

Werbebeleuchtung

Lichtwerbeanlagen mit weitreichender Sichtwirkung sollen grundsätzlich im Zusammenhang mit der Nutzung der jeweiligen Grundstücksfläche/des jeweiligen Betriebs stehen. Rein dekorative Beleuchtung ohne Werbeaussage sollen vermieden werden, sie sind als Anstrahlungen anzusehen. Insbesondere sind die Vorgaben der Lichtimmissionsrichtlinie zu befolgen.

- Anlagen mit schnell wechselndem und/oder bewegtem Licht sind unbedingt zu vermeiden.
- Selbstleuchtende Tafeln für reine Werbezwecke sollen eine maximale Leuchtdichte von 50 cd/m² nicht überschreiten.
- Selbstleuchtende Hinweistafeln von allgemeinem öffentlichem Interesse (z.B. Kliniken) sollen keineswegs Leuchtdichten von mehr als 100 cd/m² überschreiten.
- Die Hintergründe (größte Flächenanteile) sollen in dunklen oder warmen Tönen gehalten werden. Optimal ist eine helle Schrift auf dunklem Hintergrund.
- Werbeanlagen (freistehend oder an Gebäuden) sollen mit ihrer Oberkante die Traufhöhe der Gebäude nicht überschreiten.



Grafiken: Busch_Textatelier

Mit Anwendung dieser Empfehlungen leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz!

Weitere Hinweise - Broschüre „Nachhaltige Beleuchtung“ des Hess. Ministerium für Umwelt:
https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/broschuere_nachhaltige_aussenbeleuchtung_16.1.pdf

Sternenpark Rhön, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, Tel.: (0661) 6006 1659
info@sternenpark-rhoen.de www.biosphaerenreservat-rhoen.de/sternenpark www.sternenpark-rhoen.de